

Teil 3 – Rechtsphilosophie

- 1.) (3P) Welche Bedeutung hat die sozioökonomische Unabhängigkeit für das Funktionieren einer wohlgemischten Republik bei Aristoteles?
- 2.) (3P) Ist Harts „rule of recognition“ (ähnlich wie Kelsens Grundnorm) eine „gedachte Norm“?
- 3.) (3P) Aufgrund welcher Überlegung kommt es nach Hobbes notwendig zu einem Krieg aller gegen alle?
- 4.) (3P) Woran erklärt sich, dass ein Gericht mit der Frage konfrontiert sein kann, ob ein Präzedenzfall aufzuheben und durch eine neue Entscheidung zu ersetzen ist?
- 5.) (3P) Marx war kein Freund der Menschenrechte. Hier ist sein berühmter Satz „Keines der sogenannten Menschenrechte geht also über den egoistischen Menschen hinaus, über den Menschen, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum ist“. Trifft diese Kritik heute noch zu?
- 6.) (3P) Worin äußert sich nach Rousseau die Eigenliebe (L'amour propre) der Menschen? Wie muss diese Eigenliebe verändert werden, damit eine Rousseausche Republik möglich sein kann?
- 7.) (3P) Welche Rolle spielt die Einführung des Geldes in John Lockes Theorie des Naturzustandes?
- 8.) (3P) Der amerikanische Jurist Oliver Wendell Holmes behauptet denkwürdig, dass er unter Recht nichts anderes verstehe als die Vorhersage von Gerichtsentscheidungen (also einer potenziellen Sanktionsverhängung durch die Staatsorgane). Sehen Sie einen Bezug zur Machttheorie?
- 9.) (3P) Innerhalb welcher Grenzen sind nach Rawls soziale Ungleichheiten gerecht?
- 10.)(3P) Ein amerikanischer Präsidentschaftskandidat verkündet, er werde dafür sorgen, dass die Ehe zwischen Christen und Moslems gesetzlich untersagt wird. Wäre ein solches Gesetz auch „Recht“ (in den Augen von Lon Fuller einerseits und Gustav Radbruch andererseits)?
- 11.)(3P) Charakterisieren Sie das negative und das positive Verständnis von Freiheit in Kants Rechtsphilosophie. Wie kommen beide in Kants Rechtsbegriff zum Ausdruck?
- 12.)(4P) Es wird vorgeschlagen, an Universitäten generell jede Äußerung zu untersagen, durch die sich transsexuelle Studierende herabgesetzt fühlen könnten. Transsexuelle sollen nicht den Eindruck gewinnen, sie seien an Universitäten nicht willkommen. Die Jus-Studentin Liberta findet eine solche „Moralisierung“ des Rechts skandalös. In welchem Sinn lässt sich von einer „Moralisierung“ sprechen? Worin könnte das Problem bestehen?